# Rechtsanwaltskammer NEWSLETTER



8 | 2009



# August

Rechtsanwaltskammer München Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/53 29 44-50 Fax: 089/53 29 44-950

E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

# INHALTSVERZEICHNIS

- BPatG: "Schweizer Rechtsanwälte" ist nicht als Marke eintragungsfähig
- OLG Stuttgart: § 15a RVG ist auf Altfälle anzuwenden
- VG Schleswig: Rundfunkgebührenpflicht bei PC
- BMF: BHV-Beiträge kein Arbeitslohn
- BMF: Umsatzsteuer bei Insolvenzverwaltern
- IFB: STAR 2008 Ergebnisdokumentation für das Jahr 2006
- BRAO-Novelle 2009
- Wahlprüfsteine
- Seminar "Internationale Familiensachen im neuen FamFG"
- Ausbildungsprogramm "Fit for Work 2009"

# BPatG: "Schweizer Rechtsanwälte" ist nicht als Marke eintragungsfähig

Die Bezeichnung "Schweizer Rechtsanwälte" ist, wenn sie für Rechtsanwaltsdienstleistungen verwendet wird, eine beschreibende Angabe, die von der Eintragung als Marke ausgeschlossen ist. Auch wenn der Namensgeber der Kzl. "Schweizer" heißt, folgt daraus keine Markenschutzfähigkeit. Es sei unbeachtlich, dass der Bestandteil "Schweizer" mehrdeutig ist. Der überwiegende Teil des Verkehrs verstehe die Bezeichnung als Hinweis auf Rechtsanwälte aus der Schweiz.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### OLG Stuttgart: § 15a RVG ist auf Altfälle anzuwenden

Der am 05.08.2009 in Kraft getretene § 15a RVG beinhaltet keine Gesetzesänderung im Sinne des § 60 I RVG, sondern enthält lediglich eine Klarstellung des Gesetzgebers zu den bisherigen Anrechnungsregeln (§ 118 II BRAGO und Vorbemerkung 3 IV VV RVG). § 15a RVG ist daher auch auf noch nicht abschließend entschiedene "Altfälle" anzuwenden.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.08.2009 - 8 W 339/09

Anwendungshinweise zu § 15a RVG im automatisierten Mahnverfahren durch das Justizministerium Baden-Württemberg finden Sie <u>hier</u>.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# VG Schleswig: Rundfunkgebührenpflicht bei PC

Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig hat der Klage einer Softwareentwicklungsfirma gegen die Rundfunkgebühr in Höhe von 54,79 € für einen internetfähigen Personalcomputer stattgegeben. Zur Begründung führte das Gericht aus, ein PC könne nur dann ein "neuartiges Rundfunkempfangsgerät" sein, wenn er zur Wiedergabe von Rundfunksendungen geeignet sei. Habe ein PC keine entsprechende Ausstattung, um Sprache, Musik und Geräusche überhaupt hörbar zu machen, so könne er Rundfunksendungen nicht wiedergeben und sei kein Rundfunkempfangsgerät. Es reiche nicht aus, dass ein PC durch Zukauf und Ein- oder Anbau weiterer Komponenten zum Empfang von Rundfunksendungen tauglich gemacht werden könnte.

Aber auch internetfähige PCs seien nicht ohne weiteres als Rundfunkgeräte anzusehen. Es seien Multifunktionsgeräte, die nach dem Willen des Herstellers unter anderem auch Rundfunkempfang ermöglichen können. Es könne bei gewerblich genutzten internetfähigen PCs nicht wie bei monofunktionalen herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten allein aus der Nutzungsmöglichkeit darauf geschlossen werden, dass sie zum Empfang bereitgehalten werden, da dies wegen der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten nicht typischerweise der Fall sei. Die Ansicht, dass ein Rundfunkempfangsgerät bereits zum Empfang bereitgehalten werde, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunk empfangen werden könne, und es auf die tatsächliche Nutzung oder Nutzungsabsicht nicht ankäme, sondern allein der Besitz ausreiche, geht nach der Meinung der Richter an der Wirklichkeit im gewerblichen Bereich vorbei. Personalcomputer würden dort eben nicht typischerweise als Rundfunkgeräte genutzt, teilweise sei das den Mitarbeitern sogar untersagt. Wenn jedoch ein Personalcomputer tatsächlich als Rundfunkgeräte genutzt werden, seien auch Rundfunkgebühren zu zahlen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen. Gegen das Urteil vom 2.7.2009 ist binnen eines Monats Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht zulässig (Az. 14 A 243/08).

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# BMF: BHV-Beiträge kein Arbeitslohn

Auf schriftliche Nachfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) bestätigte das Bundesfinanzministerium, dass die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung (BHV) durch den Arbeitgeber eines angestellten Steuerberaters bei diesem nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### BMF: Umsatzsteuer bei Insolvenzverwaltern

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem BMF-Schreiben v. 28.07.2009 (IV B 8 – S 7100/08/10003) klargestellt, dass die von einem für eine Rechtsanwaltskanzlei als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt ausgeführten Umsätze der Kanzlei zuzurechnen sind. Dies gilt sowohl für einen angestellten als auch für einen an der Kanzlei als Gesellschafter beteiligten Rechtsanwalt, selbst wenn dieser ausschließlich als Insolvenzverwalter tätig ist und im eigenen Namen handelt. Diese Umsätze rechnet die Rechtsanwaltskanzlei im eigenen Namen und unter Angabe ihrer eigenen Steuernummer gemäß § 14 Abs. 4 UStG ab. In der Vergangenheit hatte es Probleme gegeben, da verschiedene Oberfinanzdirektionen verfügt hatten, dass angestellte Rechtsanwälte, die als Insolvenzverwalter bestellt wurden, die Tätigkeit im eigenen Namen abrechnen mussten. Insofern enthält das BMF-Schreiben nun eine Übergangsregelung. Für vor dem 01.01.2010 ausgeführte Leistungen wird es nicht beanstandet, wenn der für die Rechtsanwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt seine Tätigkeiten als Insolvenzverwalter im eigenen Namen abrechnet bzw. abgerechnet hat.



Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# IFB: STAR 2008 - Ergebnisdokumentation für das Jahr 2006

Das Institut für Freie Berufe legte den Bericht STAR 2008 für das Wirtschaftsjahr 2006 vor. Es ist der dreizehnte Bericht zu den empirischen Erhebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft seit 1993. Beispielsweise wurde der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz aus selbständiger Tätigkeit bei Vollzeit-Anwälten ermittelt. Dieser liegt im Westen 2006 durchschnittlich bei 157.000 Euro.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# **BRAO-Novelle 2009**

Heute tritt das Gesetz zur Modernisierung des notariellen und anwaltlichen Verfahrensrechts in Kraft. Inhalt des Gesetzes ist u.a. die Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen "Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft". Das Gesetz orientiert sich an dem Vorbild anderer erfolgreicher "Ombudsstellen" wie etwa bei Banken oder Versicherungen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft soll bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt werden. Ihre

Unabhängigkeit von der Anwaltschaft wird durch die gesetzlichen Anforderungen an die Person des Schlichters und durch die vorgeschriebene Beteiligung eines Beirats sichergestellt. Dem Beirat, der bei der Ernennung des Schlichters und dem Erlass der Schlichtungsordnung mitwirkt, müssen neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören.

Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird sich auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten wie beispielsweise über die Höhe der Anwaltsvergütung (Honorarstreitigkeiten) oder über Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Anwalt (Anwaltshaftung) erstrecken.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig. Die neue Schlichtungsstelle ergänzt die bestehenden lokalen Schlichtungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern und eröffnet den Mandanten die Möglichkeit, die Berechtigung anwaltlicher Honorarforderungen oder das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wegen anwaltlicher Falschberatung durch eine von der Anwaltschaft unabhängige Institution überprüfen zu lassen, ohne sogleich den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Eine weitere Änderung in der BRAO ist die Befugnis, nunmehr drei statt zwei Fachanwaltsbezeichnungen führen zu dürfen.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### Wahlprüfsteine

Die BRAK hat im Vorfeld der Bundestagswahl im September 2009 Wahlprüfsteine verfasst. Diese können hier abgerufen werden. Sie befassen sich mit Themen, die Gegenstand der aktuellen rechtspolitischen Diskussion in der Anwaltschaft sind. Dazu gehört u.a. die strukturelle und lineare Anpassung der anwaltlichen Vergütung. Die RAK München hat den Kandidaten aller Parteien, die sich in den dem Kammerbezirk zugehörigen Wahlkreisen zur Wahl stellen, diese Wahlprüfsteine zur Stellungnahme übersandt. Bisher gingen Reaktionen der CDU/CSU und der FDP ein.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### Seminar "Internationale Familiensachen im neuen FamFG"

Am Samstag, 17. Oktober 2009 von 10.00 bis 17.00 Uhr können sich interessierte Rechtsanwälte und Richter über die Neuerungen im internationalen Familienrecht informieren. Prof. Dr. Wolfgang Hau wird sehr praxisorientiert in das neue Recht einführen und zugleich einen verlässlichen Wegweiser durch den Normendschungel bieten. Das Seminar findet in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München statt, kostet € 275 und dauert insgesamt 6 Stunden. Es wird im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Universität Passau veranstaltet.

Informationen und Anmeldung bei der Universität Passau, Kontaktstelle für Weiterbildung, Frau Susanne Brembeck, Tel. 0851/509-1425, Email: <a href="weiterbildung@uni-passau.de">weiterbildung@uni-passau.de</a> oder über die Homepage <a href="www.uni-passau.de/weiterbildung">www.uni-passau.de/weiterbildung</a>.

# Ausbildungsprogramm "Fit for Work - 2009"

Mit der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze unterstützt die Bayerische Staatsregierung, ähnlich wie im Vorjahr, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds bayerische Betriebe mit 2.500 €, in den Arbeitsagenturbezirken Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Landshut, Schweinfurt, Weiden und Weißenburg mit 3.000 €. Die bisherige Begrenzung auf Klein- und Mittelbetriebe ist aufgehoben. Voraussetzung ist neben der notwendigen Kofinanzierung u.a., dass der zusätzliche Ausbildungsplatz mit einem Bewerber/einer Bewerberin besetzt wird, der/die die allgemeinbildende Schule 2009 verlassen hat. Dabei sind Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen gleichgestellt. Weitere Voraussetzungen sowie Verfahrenshinweise finden Sie in den Richtlinien. Hinzuweisen ist auf die Antragsfrist. Der Antrag muss binnen 3 Monaten nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn beim Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayreuth eingegangen sein.

Auch in diesem Jahr können Jugendliche aus ungünstigen Regionen in Bayern mit Mobilitätshilfe in Höhe von 150 € monatlich finanziell unterstützt werden. Damit soll diesen Ausbildungsplatzsuchenden, die vor Ort keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, die Annahme eines weiter entfernt liegenden Ausbildungsverhältnisses erleichtert werden. Voraussetzung ist hier eine ausbildungsbedingte Unterbringung.

Die Programme gelten auch für Kanzleien.

Weitere Informationen sowie die Richtlinien erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales unter <a href="https://www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork09.htm">www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork09.htm</a>.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# **Redaktion und Bearbeitung**

RA Alexander Siegmund Geschäftsführer der RAK München Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte <u>hier</u> und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".